



STELLUNGNAHME zur Anfrage FDP-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2019/0242
	Verantwortlich:	Dez. 2
30er-Zonen in Karlsruhe		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	09.04.2019	37	x	

1. Welche neuen 30er-Zonen sind in Karlsruhe in den letzten sechs Monaten (seit November 2018) ausgewiesen worden?

Tempo-30-Zonen im Sinne der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsberuhigung abseits von Hauptverkehrsstraßen sind in Karlsruhe in den letzten Jahren keine ausgewiesen worden.

Die Straßenverkehrsordnung räumt jedoch aus weiteren Gründen ein streckenbezogenes Tempolimit auf 30 km/h ein. Möglich ist eine Anordnung aus Lärmschutzgründen, wenn Lärmpegelüberschreitungen vorliegen. Im aktuellen Lärmaktionsplan sind die Lärmminierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Tempolimits beschrieben. Weiterhin kann eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aufgrund der am 14. Dezember 2016 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung erfolgen. Demnach ist Tempo 30 im Bereich von Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern vorgesehen, sofern sie über einen direkten Zugang zur Straße verfügen. Im Einzelfall kann auch bei Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage eine Geschwindigkeitsbegrenzung erforderlich werden. Die Verwaltung hat hierzu einen Kriterienkatalog entwickelt, anhand dessen die Beurteilung erfolgt. Alle diese beschriebenen Maßnahmen unterliegen einer Einzelfallprüfung im Rahmen der vorgegebenen Rechtsgrundlagen.

Die Prüfung dieser Möglichkeiten hat in den letzten Jahren zu einigen Änderungen der Regelgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h geführt. Für die letzten sechs Monate können folgende Straßen benannt werden: Bereiche der Hertzstraße, Steinhäuserstraße und Moltkestraße wegen Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern; in der Grötzinger Straße, Gymnasiumstraße und Badener Straße aufgrund solcher Einrichtungen in Kombination mit Gründen des Lärmschutzes.

2. Welche gemeinderätlichen Gremien wurden wann über diese Entscheidung informiert?

Über die Fortschreibungen des Lärmaktionsplans wurde im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit am 5. Juli 2016 und 15. März 2019, im Planungsausschuss am 13. Juli 2016 und am 14. März 2019 und im Gemeinderat am 19. Juli 2016 und 26. März 2019 beraten. Der Kriterienkatalog einer besonderen Gefahrenlage wurde im Planungsausschuss am 22. April 2015 vorgestellt. Über die gesamten rechtlichen Vorgaben für die Einführung von Tempo 30 auf klassifizierten Straßen wurde der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit am 30. November 2018 informiert. Über die Einzelmaßnahmen, die aufgrund

gesetzlicher Vorgaben durch die Verwaltung umzusetzen waren, ist keine Information erfolgt.

3. Ist es geplant, ein Bürgerforum zum Thema „30er-Zonen“ in Karlsruhe durchzuführen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Verkehrsrechtliche Anordnungen im Stadtgebiet Karlsruhe obliegen dem Ordnungs- und Bürgeramt als unterer Verwaltungsbehörde und werden anhand der bundeseinheitlichen Rechtsnorm der Straßenverkehrsordnung geprüft und umgesetzt. Ein Bürgerforum zum Thema "30er-Zonen" ist auf Grund der rechtlichen Vorgaben nicht zielführend. Es handelt sich meistens auch nur um kurze Straßenabschnitte. Die Bürgervereine und Ortsverwaltungen werden vor größeren Maßnahmen informiert.

4. Welche Fachämter sind zuständig und beteiligt an der Einrichtung dieser Zonen und wie war deren Expertise zu diesem Vorgang?

Zuständig für die Anordnung von geschwindigkeitsregelnden Verkehrszeichen im Stadtgebiet Karlsruhe ist grundsätzlich das Ordnungs- und Bürgeramt als untere Verwaltungsbehörde. Zur Vorbereitung, beziehungsweise zur Abstimmung einzelner Maßnahmen können weitere Fachbereiche, wie zum Beispiel das Stadtplanungsamt, Umweltamt, Tiefbauamt oder Polizeipräsidium Karlsruhe hinzugezogen werden.

Die bundesweite Diskussion darüber, dass gesetzliche Vorgaben verändert werden sollten, um grundsätzlich eine niedrigere Regelgeschwindigkeit auf Hauptverkehrsstraßen zu ermöglichen, gibt es bereits seit Längerem. Dies wird unter anderem vom Städtetag unterstützt.

Sollten von Bund oder Land Versuchskommunen für flächendeckendes Tempo 30 gesucht werden, würde eine Bewerbung der Stadt Karlsruhe den Zielen des Verkehrsentwicklungsplans, des Klimaschutzkonzepts sowie dem Lärmaktionsplan und dem Verkehrssicherheitskonzept entsprechen. Eine Entscheidung über die Bewerbung würde dem Gemeinderat vorgelegt werden. Für einen solchen Versuch ist aber eine Änderung beziehungsweise eine Ausnahmegenehmigung der straßenverkehrsrechtlichen Rechtsnormen unabdingbar. Diese Thematik muss vorab beim Bundesverkehrsministerium geregelt werden.